



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 2/2024

11. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Planungsverbands Region Chemnitz zur Feststellung des Jahresabschlusses zum Stichtag 31. Dezember 2021 vom 15. Dezember 2023	A 18	Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien über die Haushaltssatzung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien für das Haushaltsjahr 2024 vom 15. Dezember 2023.....	A 23
Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz gemäß § 34 Absatz 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung, Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom 18. Dezember 2023	A 19	Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden – SKSD über die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2024 vom 20. Dezember 2023.....	A 25
Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz zur ersten öffentlichen Sitzung der Versammlung des AWVC im Jahr 2024 vom 20. Dezember 2023.....	A 22	Bekanntmachung des Kulturraumes Vogtland-Zwickau über den Beschluss der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 vom 27. Dezember 2023	A 27

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Planungsverbands Region Chemnitz zur Feststellung des Jahresabschlusses zum Stichtag 31. Dezember 2021

Vom 15. Dezember 2023

Gemäß § 12 Absatz 3 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 88c der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz am 20. Juni 2023 in öffentlicher Sitzung den Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2021 mit Beschluss Nummer 02/2023 wie folgt festgestellt:

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht über das Ergebnis der örtlichen Prüfung des Referates Rechnungs-

prüfung des Erzgebirgskreises vom 13. Dezember 2022 zur Kenntnis und stellt den als Anlage beigefügten Jahresabschluss des Planungsverbandes Region Chemnitz zum Stichtag 31. Dezember 2021 mit einem Gesamtergebnis als Überschuss in Höhe von 118 028,97 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 1 864 658,38 Euro fest.

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2021 mit Rechenschaftsbericht und Anhang werden mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses auf der Homepage des Planungsverbandes Region Chemnitz (www.pv-rc.de/bekanntmachungen.php) elektronisch zur Verfügung gestellt.

Zwickau, den 15. Dezember 2023

Planungsverband Region Chemnitz
Dirk Neubauer
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz
gemäß § 34 Absatz 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung
Beschluss
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022
des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz**

Vom 18. Dezember 2023

Gemäß § 19 Absatz 1 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz wird nachfolgender Beschluss Nummer BVV 111/2023 vom 5. Dezember 2023 der Verbandsversammlung bekannt gegeben:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz, geprüft durch Ulrich Horn & Partner mbB Steuerberatungsgesellschaft, Erfurt

Bilanzsumme	12.649.848,43 €
davon entfallen auf der Aktivseite	
– das Anlagevermögen	4.396.878,53 €
– das Umlaufvermögen	3.311.668,52 €
– Rechnungsabgrenzungsposten	1.386,72 €
– Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	4.939.914,66 €
davon entfallen auf der Passivseite	
– das Eigenkapital	0 €
– Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	166.135,20 €
– die Rückstellungen	10.103.789,50 €
– die Verbindlichkeiten	2.379.623,96 €
– Rechnungsabgrenzungsposten	299,77 €
Jahresverlust	575.534,64 €
Summe der Erträge	16.407.157,14 €
Summe der Aufwendungen	16.982.691,78 €

wird festgestellt.

- Der Jahresverlust beträgt 575.534,64 €. Er wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Restbetrag (EUR 1.641.233,66) des noch nicht ausgeglichenen Verlustes aus dem Wirtschaftsjahr 2018 (EUR 3.696.263,59) soll durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen werden. Der verbleibende Verlustvortrag aus dem Jahr 2019 in Höhe von 2.833.029,91 € soll mit Genehmigung der Landesdirektion Sachsen um weitere Jahre vorgetragen werden. Ein Antrag zur Verlängerung des Verlustvortrages wurde am 6. Oktober 2023 bei der Landesdirektion Sachsen gestellt.
- Dem Verbandsvorsitzenden, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz wird für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 Entlastung erteilt.

Dem Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2022 wurde der Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

- Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 2. Oktober 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN
ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den AWVC Abfallwirtschaftsverband Chemnitz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des AWVC Abfallwirtschaftsverband Chemnitz – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des AWVC Abfallwirtschaftsverband Chemnitz für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Dieser Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Der beigefügte Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als

Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir weisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Anhang 2.6 hin. Dort wird ausgeführt, dass die Anforderungen des HSK zwingend in die gemäß Grundsatzvereinbarung vom 23.05.2023 zu erarbeitende Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern aufzunehmen ist. Das HSK wird als solches nicht mehr weiterverfolgt.

Des Weiteren führen die gesetzlichen Vertreter im Lagebericht unter Abschnitt 14. aus, dass zum 31. Dezember 2022 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von T€ 4.940 ausgewiesen wird. Demzufolge ist der Verband zum Abschlussstichtag bilanziell überschuldet. Im Lagebericht des Verbandes wird das negative Eigenkapital mit den in 2022 und Vorjahren entstandenen negativen Jahresergebnissen begründet. Dies steht der Fortführung des Verbandes grundsätzlich nicht entgegen, da der Verband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Die wirtschaftliche Fortführung ist von der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Verbandes abhängig.

Gemäß Abschnitt 11.2 des Lageberichtes konnte der Verband seine finanziellen Verpflichtungen nur durch die regelmäßige Inanspruchnahme von Kassenkrediten bis zum 3. Quartal 2022 erfüllen. Es besteht kein bedeutsamer Zweifel an der Fähigkeit zur wirtschaftlichen Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnah-

men (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten

Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmungstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Chemnitz, den 18. Dezember 2023

Knut Kunze
Verbandsvorsitzender

Nach § 88c Absatz 3 der ab 1. Januar 2018 gültigen Fassung der der Sächsischen Gemeindeordnung sind die Jahresabschlüsse unbefristet zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz liegen ab dem Tag

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Erfurt, 02.10.2023

Ulrich Horn & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Ulrich Horn
Wirtschaftsprüfer“

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.)

nach der Veröffentlichung der ortsüblichen Bekanntgabe in der Geschäftsstelle des Verbandes, Weißer Weg 180 in Chemnitz, während der Geschäftszeit (Mo–Do 8:00 Uhr–16:00 Uhr, Fr 8:00 Uhr–13:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Chemnitz, den 18. Dezember 2023

Knut Kunze
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz
zur ersten öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung des AWVC im Jahr 2024**

Vom 20. Dezember 2023

Die erste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz im Jahr 2024 findet am 22. Januar 2024, um 14:30 Uhr, im Beratungsraum des AWVC, Weißer Weg 180, 09131 Chemnitz, statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung und der ordnungsgemäßen Einberufung zur Sitzung
- TOP 2 Beschlussfassung zur Tagesordnung

- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung am 5. Dezember 2023
Festlegungskontrolle
- TOP 4 Informationen zu aktuellen Themen des AWVC
Mündliche Berichterstattung
- TOP 5 Vergabe Entsorgung von Restabfällen ab 1. Juni 2025/Ausschreibung des AWVC/Vergabe-Nummer AWVC 01/03/2023
Vorlage Nummer BVV 100/2024
- TOP 6 Sonstiges
- TOP 7 Benennung von zwei Verbandsräten zur Unterzeichnung der Niederschrift

Chemnitz, den 20. Dezember 2023

Abfallwirtschaftsverband Chemnitz
Kunze
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien über die Haushaltssatzung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien für das Haushaltsjahr 2024

Vom 15. Dezember 2023

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kulturkonvent in der Sitzung am 25. Oktober 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kulturraumes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 19.907.932 Euro
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 20.290.802 Euro
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf -382.870 Euro

Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 0 Euro

Gesamtergebnis auf -382.870 Euro

Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0 Euro

Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0 Euro

Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung auf 0 Euro

Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung auf 0 Euro

veranschlagtes Gesamtergebnis auf -382.870 Euro

im Finanzhaushalt mit dem
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 19.907.932 Euro

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 20.279.402 Euro

Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf -371.470 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 Euro

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 24.000 Euro

Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -24.000 Euro

Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -395.470 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf -395.470 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Umlagesatz zur Ermittlung der Kulturumlage wird festgesetzt auf 0,6809906060 v. H.

Görlitz, den 15. Dezember 2023

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Stephan Meyer
Konventsvorsitzender

Die Haushaltssatzung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 2. November 2023 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung wird die Haushaltssatzung 2024 vom

15. Januar bis einschließlich 23. Januar 2024

öffentlich ausgelegt und kann beim Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien, c/o Landratsamt Görlitz, Lunitz 10, Zimmer 512, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Auf Anfrage kann die Haushaltssatzung 2024 auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Görlitz, den 15. Dezember 2023

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Stephan Meyer
Konventsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden – SKSD über die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2024

Vom 20. Dezember 2023

Der Verbandsvorsitzende gibt bekannt, dass die Landesdirektion Sachsen die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden“ über die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 – Beschluss VV 16/2023 vom 21. September 2023 gemäß § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 12 und 14 der Verbandssatzung, den §§ 16 bis 21 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) und § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, rechtsaufsichtlich geprüft und mit Schreiben vom 30. November 2023 bestätigt hat.

Gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung wird die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2024

vom 16. bis 24. Januar 2024

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden in 01067 Dresden, An der Kreuzkirche 6, 5. Etage, Sekretariat, öffentlich ausgelegt und kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:
Montag bis Donnerstag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024

Gemäß § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 12 und 14 der Verbandssatzung, den §§ 16 bis 21 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) und § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezem-

ber 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden am 21. September 2023 die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 wird wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan	
Erträge in Höhe von	2.227.755 EUR
Aufwendungen in Höhe von	2.227.755 EUR
im Liquiditätsplan	
Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	62.040 EUR
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-49.810 EUR
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von

Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf	100.000 EUR
--	-------------

§ 5

Die Gesamthöhe der Mitgliederumlage wird festgesetzt auf	251.460 EUR
--	-------------

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dresden, den 20. Dezember 2023

Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden
Torsten Pötzsch
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, den 20. Dezember 2023

Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden
Torsten Pötzsch
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Kulturraumes Vogtland-Zwickau über den Beschluss der Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Vom 27. Dezember 2023

Der Kulturkonvent hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 den Jahresabschluss des Kulturraumes Vogtland-Zwickau für das Jahr 2022 festgestellt. Gemäß § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Wortlaut des Beschlusses lautet wie folgt:

Der Kulturkonvent stellt den Jahresabschluss des Kulturraumes Vogtland-Zwickau für das Jahr 2022 nach örtlicher Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen fest.

Der Jahresabschluss 2022 mit Rechenschaftsbericht und Anhang wird nach § 88c Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung elektronisch auf der Homepage des Kulturraumes Vogtland-Zwickau zur Verfügung gestellt.

Zwickau, den 27. Dezember 2023

Kulturraum Vogtland-Zwickau
Carsten Michaelis
Vorsitzender des Kulturkonventes

